

5. Für produziertes Nutzvieh über den Plan sind

a) je deckfähige Färse

im Alter bis 18 Monate und 380 kg Gewicht
30,- DM

18 bis 19 Monate und 380 kg Gewicht
25,- DM

19 bis 20 Monate und 380 kg Gewicht
20,- DM

b) je deckfähige Jungsau

im Alter bis 8 Monate und 95 kg Gewicht
20,- DM

8 bis 9 Monate und 95 kg Gewicht
15,- DM

9 bis 10 Monate und 95 kg Gewicht
10,- DM

Prämien zu zahlen.

6. Bei wertmäßiger Erfüllung und Übererfüllung des Produktionsplanes und gleichzeitiger Unterschreitung des geplanten Kostensatzes erhalten die Brigaden von den eingesparten direkten Kosten 30 % als Prämie gezahlt. Vor Berechnung der Prämien für die außerplanmäßige Senkung der Selbstkosten sind die Prämien für die Übererfüllung des Produktionsplanes in die Kosten aufzunehmen.

7. Für die Werktätigen der Gartenbau-, Obst- und Hopfenbau- sowie Imker- und Brennereibrigaden sind die Prämienbestimmungen in Abhängigkeit von der Planerfüllung und Qualität neu zu regeln.

8. An den Prämien der Produktionsbrigaden bzw. der Spezialistengruppen sind die Lehrlinge unter Berücksichtigung ihrer Leistung zu beteiligen. Die Prämien sind zu 70% der besseren sozialen und kulturellen Betreuung der Lehrlinge und zu 30 % zur direkten Prämierung der Lehrlinge zu verwenden.

9. Zur Erhöhung der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an der Steigerung der tierischen Produktion ist unter Verwendung der bisher für die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht eingesetzten Mittel folgende Sonderprämierung durchzuführen:

a) Die Traktoren-Feldbaubrigaden erhalten Prämien für die Steigerung der Futterproduktion (Ertrag je ha) gegenüber dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre, getrennt für jede Fruchtart abgerechnet und gestaffelt von 15 bis 10 % des Wertes der Steigerung der Produktion;

b) in den Rinderzuchtbrigaden mit einer Milchleistung unter 3000 kg je Kuh und Jahr für die

Steigerung der Milchleistung je 100 kg je Kuh und Jahr gegenüber den erreichten Leistungen des Vorjahres;

c) in der Schweinemast mit einer durchschnittlichen Zunahme je Tier und Tag unter 450 g für die Steigerung der Zumastergebnisse je 10 g gegenüber dem Ist des Vorjahres.

Die Höhe der unter Buchstaben b und c genannten Prämien ist gesondert festzulegen.

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

Grundsätze über die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den LPG Typ III

Der VI. Parteitag stellt den LPG die Aufgabe, durch richtige Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und die breite Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit die landwirtschaftliche Brutto- und Marktproduktion schnell zu steigern, die Planziele zu überbieten und dadurch die kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung sowie die Belieferung der Industrie mit landwirtschaftlichen Rohstoffen zu sichern.

Hieran müssen alle Genossenschaftsmitglieder interessiert sein. Das setzt jedoch voraus, daß eine gründliche Normenarbeit als Grundlage für die richtige Bewertung der Arbeit nach dem Produktionsergebnis entwickelt wird.

Zur Beseitigung gegenwärtig bestehender Hemmnisse bei der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den LPG Typ III werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. Wirtschaftlich gefestigte LPG

Wirtschaftlich gefestigte LPG gehen mehr und mehr dazu über, Mittel, die für die Verteilung auf Arbeitseinheiten vorgesehen sind, dem Prämienfonds zuzuführen, um hierdurch hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen (Brigaden, Spezialistengruppen usw.), die zur Überbietung der Planziele führen, entsprechend zu prämiieren und das materielle Interesse an der Planerfüllung zu erhöhen.

Diesen Genossenschaften wird deshalb nach Beschluß der Mitgliederversammlung gestattet, aus den für die Vergütung für Arbeitseinheiten vorgesehenen Mitteln zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds vorzunehmen.

Diese zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds sind bei Ermittlung der Einkünfte je ganzjährig tätiges Mitglied mit zu berücksichtigen.